

Aus dem Verbandsversammlung

Am 04.07.2013 fand in Ormont, Bürgerhaus, unter Vorsitz von Verbandsvorsteherin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont der Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormont statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Änderung der Verbandsordnung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 17.04.2012 hat die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont die 1. Änderung der Verbandsordnung beschlossen. In dieser 1. Änderung wurde die Verbandsordnung vom 22.02.2005 auf die kommunale Doppik umgestellt.

Bei einer vergleichbaren Verbandsordnung bestanden jedoch Genehmigungsprobleme bezüglich der Regelung zur Finanzierung von Investitionen. Somit wurde die 1. Änderung nie der Kreisverwaltung zur Feststellung vorgelegt, wodurch im Ergebnis ein Inkrafttreten dieser Änderung nie erfolgen konnte.

Somit ist die Notwendigkeit eingetreten, die 1. Änderung der Verbandsordnung zu überarbeiten und erneut zu beraten.

Ein entsprechender Entwurf einer neuen 1. Änderung der Verbandsordnung liegt diesem Beschluss als Anlage bei. Die Änderung umfasst § 9 der Verbandsordnung. Dieser bestimmt, dass neben jeglichen Unterhaltungsaufwendungen auch die Abschreibungen und Zinsen für Investitionskredite bei der Umlageberechnung zu berücksichtigen sind.

Weiterhin ist festgehalten, dass Investitionen des Kindergartenzweckverbandes von den Ortsgemeinden durch Investitionskostenzuschüsse finanziert werden.

Beschluss:

Nach erneuter, eingehender Beratung stimmt die Verbandsversammlung der 1. Änderung der Verbandsordnung gemäß Entwurf zu und beauftragt die Verwaltung, die Feststellung i. S. d § 6 Abs. 2 KomZG bei der Kreisverwaltung zu beantragen.

Ausbau von U2 Plätzen im Kindergarten Wirbelwind - Finanzierung und Umsetzung

Sachverhalt:

Ab August 2013 tritt der bundesweite Rechtsanspruch für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr in Kindertagesstätten in Kraft. Somit ist die Einrichtung von U2 Plätzen im Kindergarten Wirbelwind erforderlich. Dazu sind bauliche Änderungen notwendig. Die entsprechende Zuwendung, sowie die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn wurden bereits beantragt.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 wurde der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung genehmigt. In diesem Schreiben wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns keine Bewilligung der Zuweisung enthält. Somit würde der frühzeitige Baubeginn auf eigenes Risiko erfolgen und im Falle einer späteren Ablehnung des Zuweisungsantrags aus eigenen Mitteln finanziert werden müssen. Diese Regelung steht auch grds. den Bestimmungen des VV Ziff. 11 zu § 93 GemO und Ziff. 13 zu § 93 GemO iVm § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO entgegen, nach dem Maßnahmen nur dann

durchgeführt werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies ist vorliegend auf Grund des fehlenden Bewilligungsbescheides nicht der Fall.

Folglich wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, nicht vor Bewilligung des Zuweisungsantrags mit dem Ausbau von U2 Plätzen im Kindergarten Wirbelwind zu beginnen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Empfehlung der Verwaltung, nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides mit dem vorzeitigen Ausbau von U2 Plätzen zu beginnen.

Spende(n) zu Gunsten des Kindergarten Wirbelwind, Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt der Verbandsversammlung die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung genehmigt die Annahme der Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Personalangelegenheit zur